

Feststellung der Branchenzugehörigkeit

Kundenbetrieb und Anschrift:

1. Ist dieser Betrieb ein Handwerksbetrieb?

Ja Nein

Kriterien für die Handwerkseigenschaft sind u.a.:

- Mitgliedschaft in Handwerkskammer, Handwerksinnung, Kreishandwerkerschaft
- Eintragung in die Handwerksrolle
- weitgehend persönlich-fachliche, nicht nur rein kaufmännische Mitarbeit des Betriebsinhabers
- überwiegende Beschäftigung von Handwerksgelesen
- Überwiegen der Einzelfertigung
- Kein umfangreicher Maschineneinsatz
- Maschinen unterstützen handwerkliche Arbeit, ersetzen sie jedoch nicht
- Anwendung eines Tarifvertrags/Mindestlohns für das Handwerk

Warum stellen wir diese Frage?

Für Handwerksbetriebe gelten die Branchenzuschlagstarifverträge nicht. Der Eintrag in die Handwerksrolle allein reicht im Zweifel zum Nachweis der Handwerkseigenschaft nicht aus, wenn gewichtige materielle Kriterien gegen die Handwerkseigenschaft sprechen. Dem entsprechend kann auch ein Handwerksbetrieb im Sinne des TV BZ vorliegen, wenn keine Eintragung in die Handwerksrolle besteht, jedoch gewichtige materielle Kriterien für Handwerk sprechen. Ein Industriebetrieb liegt auch dann nicht vor, wenn handwerkliche oder handwerksähnliche Tätigkeiten ausgeübt werden, für die keine Eintragung in die Handwerksrolle vorgesehen ist.

Falls „Ja“, gilt kein TV BZ. Weitere Fragen sind nicht zu beantworten.

Falls „Nein“, bitte weiter mit Frage 2.

2. Ist dieser Betrieb ein Fertigungsbetrieb?

Ja Nein

Warum stellen wir diese Frage?

Grundsätzlich sind nur Fertigungsbetriebe von den TV BZ erfasst, so dass die TV BZ zum Beispiel nicht für reine Forschungsbetriebe und nicht für überwiegend Handel treibende und Verkaufsbetriebe gelten.

Falls „Nein“, findet kein TV BZ Anwendung. Es sind keine weiteren Fragen zu beantworten.

Falls „Ja“, bitte weiter mit Frage 3.

3. Welchem der Wirtschaftszweige gehört der Einsatzbetrieb überwiegend an?

- Tarifvertrag der Holz und Kunststoff verarbeitenden Industrie
- Tarifvertrag der Metall- und Elektroindustrie
- Tarifvertrag der Textil- und Bekleidungsindustrie
- Tarifvertrag für den Schienenverkehrsbereich
- Tarifvertrag der Chemieindustrie
- Tarifvertrag der Kautschukindustrie
- Tarifvertrag der Kunststoffindustrie

- Tarifvertrag der Papier erzeugenden Industrie/ Tapetenindustrie
- Tarifvertrag des Kali-und Steinsalzbergbaus
- Tarifvertrag der Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitenden Industrie
- Tarifvertrag der Druckindustrie(gewerblich)
- Anderer Tarifvertrag_____ (abgeschlossen mit der Gewerkschaft)
- Keinen

Warum stellen wir diese Frage?

Bestehen nach den vorgenannten Prüfungsschritten Zweifel, ist die Anwendung eines Tarifvertrags der jeweiligen Branche maßgebliches Kriterium für die Zuordnung des Einsatzbetriebes zu diesem Industriezweig. Werden die Tarifverträge bei nichttarifgebundenen Einsatzbetrieben nur teilweise angewendet, ist der jeweilige TV BZ einschlägig, wenn jedenfalls die entgeltrelevanten Bestandteile eines Tarifvertrags angewendet werden.

Wird kundenseitig der Tarifvertrag einer bestimmten Branche angewendet, gilt der entsprechende TV BZ.

Wird ein anderer oder kein Tarifvertrag angewendet, ist kein Branchenzuschlag zu zahlen.

Kann keine klare Angabe zur Anwendung des Tarifvertrages im Kundenbetrieb gemacht werden, greift die Auffangregelung: Der jeweilige TV BZ **kann** dann angewendet werden.

4. Der vorliegende Fragebogen wird Inhalt des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages.

[Ort, Datum]

Unterschrift sky Personal

Unterschrift Auftraggeber

Anhang
- TV Erläuterungen

Holz und Kunststoff verarbeitende Industrie (IG Metall)

Hierzu gehören:

Plattenherstellung, Möbel und Polstermöbelherstellung, allgemeine Holzverarbeitung, Holzverwertungsbetriebe zur Gewinnung und Herstellung von Spezialprodukten, Kunststoffverarbeitung, Bautischlerei, Fertighausbau, Innenausbau, Musikinstrumente, Sportgeräte und Spielwaren, Korb-, Flecht- und Korkwaren, Haar- und Borstenverarbeitung, Karosserie- und Fahrzeugbau, Modellbau, Kulturwaren

Kann man den Einsatzbetrieb mindestens einem der Wirtschaftszweige aus der vorstehenden Aufzählung überwiegend zuordnen, gilt der TV BZ HK.

Metall- und Elektroindustrie (IG Metall)

Hierzu gehören:

NE-Metallgewinnung und -verarbeitung, Scheideanstalten, Gießereien, Ziehereien, Walzwerke und Stahlverformung, Schlossereien, Schweißereien, Schleifereien, Schmieden, Stahl-, Leichtmetallbau und Metallkonstruktionen, Maschinen-, Apparate- und Werkzeugbau, Automobilindustrie und Fahrzeugbau, Luft- und Raumfahrtindustrie, Schiffbau, Elektrotechnik, Elektro- und Elektrotechnikindustrie, Hardwareproduktion, Feinmechanik und Optik, Uhren-Industrie, Eisen-, Blech- und Metallwaren, Musikinstrumente, Spiel- und Sportgeräte, Schmuckwaren

Kann man den Einsatzbetrieb mindestens einem der Wirtschaftszweige aus der vorstehenden Aufzählung überwiegend zuordnen, gilt der TV BZ ME.

Textil- und Bekleidungsindustrie (IG Metall)

Hierzu gehören:

Textil- und Bekleidungswirtschaft, Herstellung und/oder Verarbeitung von Haaren, Fasern, Garnen, Stoffen, Herstellung und Bearbeitung von Bekleidungswaren und ähnlichen Erzeugnissen aller Art, Artverwandte Industrien

Kann man den Einsatzbetrieb mindestens einem der Wirtschaftszweige aus der vorstehenden Aufzählung überwiegend zuordnen, gilt der TV BZ TB.

Schienenverkehr (EVG)

Hierzu gehören Betriebe folgender Wirtschaftszweige im Organisationsbereich der EVG:

Eisenbahnen des Schienenpersonen- oder Güterverkehrs, Eisenbahnunterhaltungsunternehmen, Eisenbahndienstleistungen und -werke

a) Eisenbahnen umfassen die Betriebe der Eisenbahnverkehrsunternehmen, der Eisenbahninfrastrukturunternehmen, von Unternehmen, die über Unternehmen nach Buchst. a) oder b) herrschen und deren einheitliche Leitung sicherstellen

b) Eisenbahnverkehrsunternehmen sind auf die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen (Beförderung von Personen und Gütern auf einer Eisenbahninfrastruktur, d.h. einschließlich der Zuförderung) ausgerichtete Unternehmen, die diese Leistungen als Hauptzweck ihrer Geschäftstätigkeit ausüben und somit überwiegend und nicht nur bei Gelegenheit erbringen; Unternehmen, die als Hauptzweck ihrer Geschäftstätigkeit für diese Eisenbahnverkehrsunternehmen Vertriebstätigkeiten ausüben (Vertriebsunternehmen); der Begriff der Eisenbahnverkehrsunternehmen erfasst auch Seil- und Bergbahnen.

c) Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind Unternehmen, die Eisenbahninfrastruktur betreiben. Eisenbahninfrastruktur umfasst den Bau und die Unterhaltung von Schienenwegen und Bahnstromanlagen sowie sonstigen Betriebsanlagen; die Personen-, Güter- und Rangierbahnhöfe einschließlich deren Gebäude und sonstiger Einrichtungen sowie Güterterminals; Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme, Werkstätten der und für Eisenbahnverkehrsunternehmen

Chemische Industrie

Hierzu gehören:

Anorganische und organische Chemikalien und Grundstoffe, Kernchemie, Chemiefaser, Chemisch-technische Erzeugnisse, Pharmazeutische Erzeugnisse, Kosmetische Erzeugnisse, Biotechnologie, Nanotechnologie, Nachwachsende Rohstoffe, Brennstoffzelle und Wasserstofftechnik

Kann man den Einsatzbetrieb mindestens einem der Wirtschaftszweige aus der vorstehenden Aufzählung überwiegend zuordnen, gilt der TV Chemie.

Handelt es sich beim Kundenbetrieb um einen Betrieb der Kautschukindustrie bzw. der Kunststoff verarbeitenden Industrie, der den Tarifvertrag der Chemischen Industrie anwendet?

Der TV BZ Chemie gilt auch, wenn ein Kautschuk- oder Kunststoffbetrieb den Flächentarifvertrag der Chemie-industrie anwendet. Gemäß einer Protokollnotiz zu den TV BZ Chemie/Kautschuk/Kunststoff greift der TV BZ Chemie insoweit vorrangig vor den TV BZ Kautschuk bzw. Kunststoff (IG BCE).

Bei Zweifeln hinsichtlich der Zuordnung des Kundenbetriebes zu einem Wirtschaftszweig der Chemischen Industrie: Wird der Flächentarifvertrag der Chemischen Industrie angewendet?

Ist weiterhin nicht ausgeschlossen, dass der Kunde der Chemieindustrie angehört, ist die Anwendung des Flächentarifvertrags Chemie maßgebliches Kriterium für die Zuordnung des Einsatzbetriebes zu diesem Industriezweig. Werden die Tarifverträge bei nichttarifgebundenen Einsatzbetrieben nur teilweise angewendet, ist der jeweilige TV BZ Chemie einschlägig, wenn jedenfalls die entgeltrelevanten Bestandteile des Tarifvertrags angewendet werden (auch in diesem Fall wäre die Frage mit „Ja“ zu beantworten).

Kautschuk verarbeitende Industrie

Der TV BZ Kautschuk gilt, wenn der Kundenbetrieb der Kautschukindustrie angehört und nicht den Flächentarifvertrag der Chemieindustrie anwendet (im letztgenannten Falle gilt der TV BZ Chemie).

Kunststoff be- und verarbeitende Industrie (IG BCE)

Der TV BZ Kunststoff gilt, wenn der Kundenbetrieb der Kunststoffindustrie angehört und nicht den Flächentarifvertrag der Chemieindustrie anwendet (im letztgenannten Falle gilt aufgrund einer Protokollnotiz der TV BZ Chemie). **Achtung:** Im Bereich der Kunststoffverarbeitung kann es insbesondere zu Überschneidungen der fachlichen Geltungsbereiche von TV BZ HK (IG Metall), TV BZ Kunststoff (IG BCE) und TV BZ PPK (Verdi) kommen. In erster Linie ist auf den im Einsatzbetrieb angewandten Flächentarifvertrag oder Haustarifvertrag abzustellen. Wird kein Tarifvertrag zur Anwendung gebracht, sind als Abgrenzungskriterien neben den Satzungen der betroffenen Gewerkschaften insbesondere folgende Hilfskriterien zu nennen:

- Welche Gewerkschaft ist im Kundenbetrieb, hilfsweise im Unternehmen, vertreten (Betriebsrat)?
- Aus welcher Tradition kommt das Unternehmen (früher Holz, heute Kunststoff)?
- Wo liegt der wirtschaftliche Schwerpunkt bzw. das wirtschaftliche Gepräge des Betriebs, hilfsweise des Unternehmens?
- Herstellungsverfahren, Be- und Verarbeitungsgrad von Gütern und Dienstleistungen
- Ursprungsart (pflanzlich, tierisch, mineralisch) und Materialart (Rohstoffart, Art der Zwischen- bzw. Halbprodukte) von Produkten

Papier erzeugende Industrie (IG BCE)

Kann man den Einsatzbetrieb überwiegend diesem Wirtschaftszweig zuordnen, gilt der TV BZ Papiererzeugung.

Kali- und Steinsalzbergbau (IG BCE)

Kann man den Kundenbetrieb diesem Wirtschaftszweige zuordnen, gilt der TV BZ Kali- und Steinsalzbergbau.

Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitende Industrie (ver.di)

Hierzu gehören Betriebe der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie, auch soweit anstelle von oder in Verbindung mit Papier und Pappe andere Werk- oder Kunststoffe verwendet werden. Im Einzelnen gehören folgende Wirtschaftsgruppen dazu:

Tapetenindustrie, Papierveredelung, Buntpapier- und Metallpapier-Fabrikation, Wachspapier-Industrie, Geschäftsbücher-, Systembuchungsmittel und Lernmittel-Industrie, buchbinderische Bürohilfsmittel-Industrie, buchbinderische Kalender- und Werbeartikel-Fabrikation, Herstellung von Gesang- und Gebetbüchern, Alben und Mappen, Ordern und Registraturmitteln, industrielle Verlags- und Lohnbuchbindereien, Wellpappen-Industrie, Kartonagen-Industrie, Fabrikation von Hartpapierwaren und Rundgefäßen, Faltschachtel-Industrie, Papiersack-Industrie, Beutel-Industrie, Briefumschlag- und Papierausstattungs-Industrie, Fabrikation von Sondererzeugnissen der Papierverarbeitung

Kann man den Einsatzbetrieb mindestens einem der Wirtschaftszweige aus der vorstehenden Aufzählung überwiegend zuordnen, gilt der TV BZ PPK.

Druckindustrie, gewerbliche Arbeitnehmer (ver.di)

Der TV BZ Druck-gewerblich gilt nur, wenn gewerbliche Arbeitnehmer überlassen werden. Zur Druckindustrie gehören Betriebe, die folgenden Wirtschaftszweigen zuzuordnen sind:

Druckvorlagenherstellung, Druckformherstellung, Druck und Weiterverarbeitung, unabhängig von der Art des Druckverfahrens

Kann man den Einsatzbetrieb mindestens einem der Wirtschaftszweige aus der vorstehenden Aufzählung zuordnen, gilt der TV BZ Druck-gewerblich